



Art der baulichen Nutzung
 Das Gebiet ist als "Industriegebiet" gemäß § 9 BauNVO vom 26.6.1962 und der Änderung der VO vom 26.11.1968 ausgewiesen. Die nach § 9 (3) 2 zulässigen Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maß der baulichen Nutzung
 Das zulässige Maß baulicher Nutzung gemäß § 17 BauNVO ist in der Flammkunde mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Baumseeszahl (BMZ) von 6,0 eingetragen.

Verkehrsmitteln
 Die für die Aufschließung des Industriegebietes erforderlichen Verkehrsmitteln und deren Anbindung an die vorh. Verkehrsanlagen sind in der Flammkunde eingetragen.

Überbaubare Grundstücksflächen
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.
 Der Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen von der Bundesstraße 42b und der Landesstraße 276 ist in der Flammkunde eingetragen; er muß jedoch mindestens 20 m vom befertigten Fahrbahrand betragen.

Einfriedigungen
 Die Einfriedigungen sind als ca. 1,80 m hohe Maschendrahtzäune auf der Grenze der im Plan farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten; die Abstände dieser Flächen von den Straßengrenzeleistungen sind im Plan angesetzt.

Freiflächengestaltung
 Die im Plan farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit Ausnahme des Schutzstreifens der Überleitung mit einheimischen Strüchern und Bäumen zu bepflanzen.

Maßnahmen im Schutzbereich der Überleitung
 Die im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzfläche der hier verlegten Überleitung darf nicht überbaut werden oder mit Häusern und Strüchern mit tiefreichendem Wurzelsystem bebaut werden. Zufahrten und Anschlußleitungen (Wasser, Abwasser, etc. Leitungen usw.), die die Überleitung oder die Schutzfläche der Überleitung berühren, sind durch Verschalungen abzusichern, das keine Beeinträchtigung der Leistung eintreten kann; Umfang und Art der Sicherung ist vor dem Ausbau mit der Betriebsverwaltung der Fernleitung - Betriebsgesellschaft Idar-Oberrhein, Hohlkammer abzustimmen.
 (Hinweis gem. § 9 (3) BStaub)

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- SCHWARZE LINIEN: KARTIERUNG
- BAUGRENZEN
- BÜRGERSTEIGE
- STRASSENMITTELLINIEN
- HÖHENLINIEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN
- STRASSENBEDECKUNGSLINIEN
- INDUSTRIEGEBIET
- BEPFLANZUNGSFLÄCHE
- ÖLFERNLEITUNG
- SCHUTZFLÄCHE GEMÄSS § 9 (3)
- TRAFOSTATION

Angefertigt, Bad Kreuznach, im November 1930
 Landratsamt Bad Kreuznach
 Bauabteilung
J.A.

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekanntmachung gem § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 2. 3. 1930 bis einschli. 2. 4. 1930 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausliegen.
 Meisenheim den 30. April 1930
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Der Bebauungsplan wurde gem § 10 des BbauG am 19. 6. 1930 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
 Meisenheim den 19. Juni 1930
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt!
 Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Meisenheim den 19. Juni 1930
 Der Bürgermeister: *[Signature]*

Genehmigt
 Gehört zur Verfügung vom 17. 7. 1930
 Nr. 18110 - 0291 02/1
 Landratsamt Bad Kreuznach
 In Vertretung: *[Signature]*
 Kreisdeputierter

